

Förder- und Zuschussrichtlinien der Stadt Bad Breisig

1. Grundsatz

In Anerkennung seiner Bedeutung für das Funktionieren und die Qualität unseres städtischen Gemeinwesens fördert die Stadt Bad Breisig das ehrenamtliche Engagement der Vereine und Gruppierungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Bad Breisig fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Jugend und Senioren (I), Sport (II), Kultur, Brauchtum und Umwelt (III).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsberechtigt sind in der Stadt Bad Breisig ansässige Vereine oder Gruppierungen ohne Rücksicht auf die Organisations- und Rechtsform, die in der Stadt Bad Breisig oder für deren Einwohner sportliche, gesellschaftliche, kulturelle oder sonstige das Gemeindeleben bereichernde Angebote schaffen. Vereinsabteilungen, die fachverbandlich organisiert sind, werden hinsichtlich einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie dem Verein gleich gestellt. Im Falle einer beantragten Förderung nach Ziffer I 1. sind auch Vereine, Verbände und Gruppierungen förderberechtigt, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Bad Breisig haben, deren Angebot sich aber auch an Kinder und Jugendliche aus der Stadt Bad Breisig richtet.

2.2 Förderungswürdig sind insbesondere die Jugend-, die Senioren- und die Kulturarbeit, die Brauchtumpflege und 25-jährige Vereinsjubiläen sowie deren Vielfaches.

2.3 Förderungen können als Sach- und / oder als Geldleistung erfolgen.

I. Jugend und Senioren

a) Außerschulische Jugendbildung / Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

1. Zuschusswürdige Maßnahmen und Veranstaltungen

Offene Ferienfreizeiten von Vereinen oder Gruppierungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit einem Zuschuss gefördert werden. Der Zuschuss beläuft sich für jedes teilnehmende Kind bzw. jeden teilnehmenden Jugendlichen aus der Stadt Bad Breisig je Übernachtung auf 1,50 €. Der Höchstbetrag der Förderung pro Ferienfreizeit liegt bei 150,00 € sowie bei 230,00 € pro Verein und Jahr. Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer von 21 Tagen gewährt.

Für je 10 Teilnehmer aus dem Stadtgebiet kann eine weitere Person über 18 Jahre als Helfer aufgeführt werden, der ebenfalls mit einem Betrag von 1,50 €/Tag bezuschusst wird.

Sonstige offene Kinder-/Jugendmaßnahmen können nach Ziff. VI dieser Richtlinie gefördert werden.

2. Verfahren

Die Anträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zu stellen. Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistungen
- Belege über bereits bewilligte bzw. in Aussicht gestellte Zuschüsse anderer Zuschussgeber.

Die Anträge auf Bezuschussung von Ferienfreizeiten sind mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Nach Durchführung der Ferienfreizeit sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Alter der Teilnehmer sowie eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen.

b) Anschaffung von Geräten

Für die Anschaffung von Geräten werden Zuschüsse gewährt, wenn die Gegenstände weit überwiegend der Kinder- und Jugendarbeit (im Verein) dienen und noch nicht bestellt sind. Zu den Geräten zählen insbesondere: Zelte und Zeltlagerzubehör, Geräte für Medienarbeit, Werkzeuge und Geräte für Bastel- und Werkarbeit, Spiele und Fachliteratur für die Erstausrüstung von Jugendeinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200,00 €. Es wird nur ein Zuschuss pro Verein und Kalenderjahr gewährt.

2. Verfahren

1.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Stadt Bad Breisig liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.

2.) Die schriftlichen Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient.
- Drei Preisangebote (in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandener Preisbindung: ein Preisangebot).
- Angaben über gewährte, beantragte o d e r erwartete Zuschüsse weiterer Zuschussgeber sowie von zweckgebundenen Spenden. Ohne eine solche Einnahmeaufstellung kann ein Stadtzuschuss nicht gewährt werden.
- Der Stadtzuschuss reduziert sich entsprechend, wenn unter seiner Anrechnung eine „Überbezuschussung“ der Anschaffung durch Zuschüsse oder Spenden Dritter entstünde.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung im jeweiligen Kalenderjahr.

3.) Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht

begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde.

c) Martinsumzüge

Bei der Durchführung von Martinsumzügen wird auf Antrag ein Zuschuss von 1,00 € für jedes nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres in den jeweiligen Stadtbezirken gemeldete Kind bis zum Alter von 15 Jahren gewährt. Je Stadtteil wird ein Martinsumzug bezuschusst.

2. Verfahren

- 1.) Gefördert werden Veranstaltungen in der Stadt Bad Breisig, die öffentlich zugänglich sind.
- 2.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Stadt Bad Breisig liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.
- 3.) Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Veranstaltungen müssen mindestens 3 Wochen vor Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung & Soziales gestellt werden und folgende Informationen enthalten:
Art, Zeit und Ort der Veranstaltung

d) Seniorenveranstaltungen – und Förderung

1. Zuschusswürdige Maßnahmen und Veranstaltungen

- 1.) Zur Durchführung von Seniorennachmittagen wird dem Veranstalter für jeden nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres im jeweiligen Stadtbezirk gemeldeten und an dem Seniorennachmittag anwesenden Bürger, der im Jahr der Veranstaltung das 70. Lebensjahr vollendet hat, ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € gewährt, sofern der Verbandsgemeindeverwaltung eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum als Nachweis vorgelegt wird. Je Stadtteil wird ein Seniorennachmittag bezuschusst.
- 2.) Darüber hinaus erhalten weitere Seniorenveranstaltungen für jeden Teilnehmer, der in der Stadt Bad Breisig wohnt und der das 70. Lebensjahr vollendet hat, einen Zuschuss von 1,00 € pro Person, sofern der Verbandsgemeindeverwaltung eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum als Nachweis vorgelegt wird. Je Stadtteil wird eine Seniorenveranstaltung bezuschusst.
- 3.) Veranstaltungen zur Seniorenförderung (ab dem 70. Lebensjahr), die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden, können eine pauschale Zuwendung in Höhe von 200 € als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen zur Seniorenförderung pro Jahr und pro Stadtteil gefördert werden. Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Senioren dienen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.

2. Verfahren

1.) Antragsteller für die Förderung können insbesondere sein:

- Vereine oder Vereingemeinschaften
- sonstige Zusammenschlüsse oder Gruppierungen in der Stadt Bad Breisig
- Kirchengemeinde

2.) Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Einrichtungen der Altenhilfe
- Privatpersonen
- Politische Parteien und ihre Gruppierungen (gemäß Urteil BVerfG)

3.) Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

4.) Die geplanten Veranstaltungen sind 3 Wochen vorher bei der Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Breisig, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung & Soziales, anzumelden. Dabei ist bei Veranstaltungen eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer sowie eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen.

II. Sport

a) Sportvereine

1. Zuschusswürdige Maßnahmen und Veranstaltungen

1.) Förderfähig sind Investitionen der Sportvereine für Bau, Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum bzw. langfristigen Pachtbesitz

sowie für langlebige Investitionsgegenstände, die der Ausstattung, der Pflege oder dem Erhalt von Gebäuden oder Sportanlagen dienen. Ebenfalls förderfähig sind nicht investive Anschaffungen.

Der Zuschuss hierfür beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Verein und Kalenderjahr gewährt.

Einzelfallentscheidungen der zuständigen Gremien bleiben hiervon unberührt.

2.) Nicht förderfähig sind Renovierungsarbeiten (etwa Maler- und Tapezierarbeiten) sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der einzelnen Sporttreibenden (Trikots, Schuhe, Schläger etc.) sowie Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen. Der Zuschuss für Geräte, die keinem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 300,00 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Verein und Kalenderjahr gewährt.

Antragsunterlagen zur Förderung von Investitionen der Sportvereine müssen nachfolgende Informationen enthalten:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient,
- Nachweis, dass die Investition am Vereinseigentum bzw. an langfristiger Pachteinrichtung vorgenommen wird,
- Finanzierungsübersicht mit Angaben zu Kosten, Eigenleistungen, Eigenmitteln und beantragten, gewährten bzw. erwarteten Zuschüssen.
- Nach der Durchführung der Investition ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei die Verbandsgemeinde sich bei der Prüfung anderen Zuschussgebern (Kreis, Sportbund etc.) anschließen kann.

b) Sportturniere

- 1.1 Örtliche und überörtliche Turniere, die von ortsansässigen Vereinen im Stadtgebiet durchgeführt werden, werden in einer Höhe von bis zu 75,00 € gefördert. Die Förderung kann pro Verein und Kalenderjahr maximal zweimal in Anspruch genommen werden.
- 1.2 Der Wunsch nach Förderung eines Turniers ist grundsätzlich bis Ende September eines jeden Jahres unter Angabe des Turnierkonzeptes anzumelden.

2. Verfahren

- 1.) Sportvereine sind dann förderfähig, wenn sie ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bad Breisig haben (z.B. eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Bad Breisig) und deren Angebot für alle städtischen Bürgerinnen und Bürger offen ist.
- 2.) Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
 - politische Parteien und ihre Gruppierungen
 - Volkshochschulen
 - Kirchengemeinden
 - Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)
 - gewerbsmäßige Institutionen
 - Verbände und Verbandsorganisationen
3. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde.

III. Kultur, Brauchtum und Umwelt

a) Kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen

1. Zuschusswürdige Maßnahmen und Veranstaltungen

1.) Für kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen in der Stadt Bad Breisig wird ein Zuschuss in Höhe von 150,00 € gewährt. Ausnahmen regelt Ziffer III c).

1.1) Kulturelle Veranstaltungen sind vor allem Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.

1.2) Umweltveranstaltungen sind Veranstaltungen und Projekte, die dem Schutz von Mensch, Umwelt und Natur dienen.

1.3) Als Brauchtumsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Traditionspflege gelten nur Veranstaltungen anlässlich Kirmes, Karneval, Maibräuche und Junggesellenfeste. Zur Kirmes gehören Zelt- oder Saalveranstaltungen sowie Umzüge. Zu den Karnevalsveranstaltungen gehören Sitzungsveranstaltungen, Karnevalsumzüge und Kinderkarnevalsveranstaltungen zwischen dem 11.11. und Aschermittwoch

2.) Anschaffungen, ohne die eine kulturelle Veranstaltung, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen in der Stadt Bad Breisig nicht durchgeführt werden kann, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 300,00 € pro Jahr gefördert. Dies sind vor allem Instrumente, Noten, Uniformen, Bühnen, Beschallungsanlagen o.ä. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

2. Verfahren

1.) Gefördert werden Veranstaltungen in der Stadt Bad Breisig, die öffentlich zugänglich sind und für die vorher in der „blick aktuell“ geworben wurde. Die Veröffentlichung ist der Stadt Bad Breisig nachzuweisen.

2.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Stadt Bad Breisig liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.

3.) Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Veranstaltungen müssen mindestens 3 Wochen vor Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung & Soziales gestellt werden und folgende Informationen enthalten: Art, Zeit und Ort der Veranstaltung, bei Zuschüssen nach Ziffer III a) 2.) zusätzlich:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient.
- Zwei Preisangebote (in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandener Preisbindung: ein Preisangebot).
- Angaben über gewährte, beantragte o d e r erwartete Zuschüsse weiterer Zuschussgeber sowie von zweckgebundenen Spenden. Ohne eine solche Einnahmearstellung kann ein Stadtzuschuss nicht gewährt werden.
- Der Stadtzuschuss reduziert sich entsprechend, wenn unter seiner Anrechnung eine „Überbezuschung“ der Anschaffung durch Zuschüsse oder Spenden Dritter entstünde.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung im jeweiligen Kalenderjahr.

b) Buch-, Film-, Ton-, oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen

- 1.) Zu den Gestaltungs- und Druckkosten von Buchdokumentationen wird ein Zuschuss von 25 %, höchstens jedoch 500,00 € gewährt, wenn die Dokumentation vorrangig historische und kulturelle Themen berührt, örtliche bzw. gemeindliche Bedeutung hat, über eine reine Vereinsdarstellung hinausgeht und der Stadt Bad Breisig drei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung gestellt werden.

2. Verfahren

- 1.) Gefördert werden Buch-, Film-, Ton-, oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen in der Stadt Bad Breisig, die öffentlich zugänglich sind. Die Veröffentlichung ist der Stadt Bad Breisig nachzuweisen.
- 2.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Stadt Bad Breisig liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.
- 3.) Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Buch-, Film-, Ton-, oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen müssen mindestens 3 Wochen vor Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung & Soziales gestellt werden und folgende Informationen enthalten:
 - Art, Zeit und Ort der Buch-, Film-, Ton-, oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen,
 - Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient.
 - Zwei Preisangebote (in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandener Preisbindung: ein Preisangebot).
 - Angaben über gewährte, beantragte o d e r erwartete Zuschüsse weiterer Zuschussgeber sowie von zweckgebundenen Spenden. Ohne eine solche Einnahmeaufstellung kann ein Stadtzuschuss nicht gewährt werden.
 - Der Stadtzuschuss reduziert sich entsprechend, wenn unter seiner Anrechnung eine „Überbezuschussung“ der Anschaffung durch Zuschüsse oder Spenden Dritter entstände.
 - Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung im jeweiligen Kalenderjahr

c) Traditionelle Feste

1.1 Vereine, welche die Ausrichtung des Karnevalsumzuges übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 555,55 € gefördert werden.

1.2 Vereine, die die Ausrichtung der Kirmes übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von
1.650,00 € im Stadtteil Niederbreisig
1.450,00 € im Stadtteil Oberbreisig
450,00 € im Stadtteil Rheineck
gefördert werden.

1.3 Vereine, welche die Ausrichtung von Schützen-, Junggesellenfesten, Liederabenden übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 150,00 € pro Jahr gefördert werden.

2. Verfahren

- 1.) Gefördert werden Veranstaltungen in der Stadt Bad Breisig, die öffentlich zugänglich sind und für die vorher in der „blick aktuell“ geworben wurde. Die Veröffentlichung ist der Stadt Bad Breisig nachzuweisen.
- 2.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Stadt Bad Breisig liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.
- 3.) Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Veranstaltungen müssen mindestens 3 Wochen vor Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung & Soziales gestellt werden und folgende Informationen enthalten: Art, Zeit und Ort der Veranstaltung.

IV. Vereinsjubiläen

- a) Jubiläumsfeierlichkeiten der ortsansässigen Vereine im Sinne der Ziffer 2.2, Satz 1 dieser Richtlinie werden mit 250,00 € gefördert.
- b) Finden die Feierlichkeiten in den Räumen der Stadt Bad Breisig statt, werden Kosten für Bestuhlung, Strom und Wasser sowie weitere übliche Entgelte nicht erhoben. Bei Feierlichkeiten in anderen Räumlichkeiten werden bei Inanspruchnahme stadt-eigener Tische, Stühle, Bestecke und Geschirr keine Entgelte erhoben.

V. Nutzung der Turnhalle der Grundschule Lindenschule sowie der Turnhallen der kommunalen Kindertagesstätten

- a) Vereine aus der Stadt Bad Breisig, die die Turnhallen der kommunalen Kindertagesstätten angemietet haben, erhalten diese entgeltfrei.
- b) Für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Tische und Stühle werden ebenfalls keine Entgelte erhoben.

VI. Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben, die der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinien dienen, insbesondere solche, die aus dem Rahmen der regulären Aktivitäten eines Vereins oder einer Gruppierung herausragen, können mit einem Betrag bis zu 100,00 € gefördert werden.

VII. Verfahrensrichtlinien

Jede Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Breisig, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zuschussanträge werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich von der Verwaltung beschieden, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Bestehen bei Anträgen Zweifel bei der Auslegung im Sinne der Richtlinien, ist eine Einzelentscheidung im zuständigen Ausschuss herbeizuführen.

Bei Zuschüssen zu investiven Vorhaben bzw. langlebigen Ausrüstungsgegenständen ist dem Zuschussnehmer zur Auflage zu machen, dass der Fördergegenstand dauerhaft dem Förderzweck zu Gute kommt.

Zu Beginn jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung dem Jugend,- Senioren- und Demografieausschuss Stadt Bad Breisig eine Übersicht über die gewährten Zuschüsse vorzulegen. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (Briefpost, Fax oder E-Mail) gewährt, der vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bzw. vor Tätigung der Anschaffung zu stellen ist. Die Anträge sind, insofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, bis zum 1.12. eines laufenden Kalenderjahres zu stellen. Pro Kalenderjahr können v i e r Anträge nach Abschnitt III. (kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen) sowie ein Antrag nach Abschnitt III. (Anschaffungen für kulturelle Veranstaltungen) gestellt werden. Wenn mehrere Vereine eine Veranstaltung durchführen, gilt dies als eine Veranstaltung.

Über die Bewilligung entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge bei der Stadt Bad Breisig

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Stadtrates am 13.07.2023 **zum 01.08.2023** in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen und Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendpflege vom 01.01.2010 aufgehoben.

53498 Bad Breisig 13.07.2023
Stadt Bad Breisig

Marcel Caspers
Stadtbürgermeister